



Amtlicher Schulanzeiger

7

Würzburg, 25. Juni 2018

142. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 236

2. Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg _____ 236

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart _____ 237

Ausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Fachlehrer/Fachlehrerinnen an Grund- und Mittelschulen _____ 238

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an Grundschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg _____ 239

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg _____ 240

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen in der Region III _____ 241

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (Verkehrs- und Sicherheitsberatung) für den Förderschulbereich im Regierungsbezirk Unterfranken“ _____ 242

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 243

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Augsburg __ 247

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 248

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken zum Schuljahr 2018/19 _____ 248

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2018/2019 _____ 249

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2019 _____ 253

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2019 _____ 259

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2018 _____ 264

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2019 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik _____ 266

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2019 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen _____	267
Abschlussprüfung 2019 an Fachakademien für Sozialpädagogik _____	269
Abschlussprüfung 2019 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____	271
Einstufungsprüfung 2019 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik _____	273
Abschlussprüfung 2019 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement __	274
Abschlussprüfung 2019 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe _____	276
Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen in Bayern ____	278
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	282
Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“ _____	282
Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 _____	282
Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 _____	282
Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster _____	283
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ _____	283
NICHTAMTLICHER TEIL _____	284
Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Schulleiters/in an der Irena-Sendler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Hohenroth _____	284
Ausschreibung der Stelle der weiteren Schulleiterstellvertreterin/des weiteren Schulleiterstellvertreters an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiteren Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung _____	285
Ausschreibung der Stelle der Rektorin/des Rektors als Leiterin/Leiter des Bildungszentrums der Justizvollzugsanstalt Adelsheim _____	286
MEDIENHINWEISE _____	287

Stellenausschreibungen

2. Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Aschaffenburg hin.

Wesentliche Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden
- die Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen

(vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

13.07.2018

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

20.07.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

24.07.2018

Ausschreibung der Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Main-Spessart ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle eines/einer Datenschutzbeauftragten zu besetzen. Bewerbungen können sich Lehrer und Lehrerinnen, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Der/die Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Main-Spessart hin.

Wesentliche Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden
- die Stellungnahme zu geplanten Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E 2018).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, unterstützt durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeiten im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Der/die Datenschutzbeauftragte erhält für seine/ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner/ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leiterin bzw. dem fachlichen Leiter des jeweiligen Schulamtes unterstellt. Er/sie ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte(r) weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

13.07.2018

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

20.07.2018

bei der Regierung von Unterfranken:

24.07.2018

Ausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Fachlehrer/Fachlehrerinnen an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist eine Stelle im Funktionsamt des Fachlehrers als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A12 für Fachlehrerinnen/Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- oder Mittelschulen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch die Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind,
- das Amt des Fachoberlehrers/der Fachoberlehrerin im Beförderungsamt A 11,
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers/der Systembetreuerin,
- mindestens das Prädikat „UB“ in der letzten dienstlichen Beurteilung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsämtern an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

13.07.2018
20.07.2018

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an Grundschulen am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg ist die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Englisch an Grundschulen zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Lehramt Grundschule, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	13.07.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	24.07.2018

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg

Beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Würzburg ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (Schulpsychologe/Schulpsychologin) A 13 + AZ für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) und

- a) die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.
- b) mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zusatz:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, behält sich die Regierung von Unterfranken vor, über Versetzungsanträge vorab zu entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	13.07.2018
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	20.07.2018
bei der Regierung von Unterfranken:	24.07.2018

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen in der Region III

In der Region III des Regierungsbezirks Unterfranken ist die Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen vorbehaltlich der Zuweisung einer Planstelle zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben. Für die Übertragung des Amtes einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGM kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13Z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) erfüllen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss besonders fundierte Erfahrungen in der Führung eines Mittelschulseminars nachweisen können und bereit sein, die Konzeption und Koordination in Fragen der Didaktik der Mittelschule zu übernehmen.

Die Leiterin/ der Leiter eines Studienseminars ist gemäß § 11 ZALGM für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich.

Im Besonderen werden von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet:

- Koordination der Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektor/-innen
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten;
- Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter und mit Fachvertretungen der Universitäten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor/zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt gemäß der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage der Gesuche
beim Staatlichen Schulamts des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

16.07.2018
23.07.2018

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (Verkehrs- und Sicherheitsberatung) für den Förderschulbereich im Regierungsbezirk Unterfranken“

An der Regierung von Unterfranken ist – befristet auf drei Jahre – zum 01.09.2018 eine Stelle als Fachberater/Fachberaterin für die Verkehrs- und Sicherheitserziehung zu besetzen.

Die Bewerbung wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Studienräte/Studienrätinnen im Förderschuldienst Unterfranken, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen bzw. fähig und bereit sind, die Aufgabe einer Fachberatung zu o. g. Tätigkeitsfeldern zu übernehmen.

Von Vorteil wäre es, wenn die Bewerberin/der Bewerber

- Erfahrungen in der Umsetzung von Themen der Verkehrs- und Sicherheitserziehung
- im Unterricht oder in der Organisation entsprechender schulischer Veranstaltungen mitbringt
- Bereitschaft zur Sichtung von Materialien und digitalen Medien für den fachübergreifenden Themenbereich Verkehrserziehung mitbringt
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen mitbringt
- Bereitschaft zeigt, seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit externen Partnern (u. a. Polizei, Hilfsorganisationen, Feuerwehr, Landesverkehrswacht) zu gestalten

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater/die Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 4.2 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen) und Schulen für Kranke vom 10.05.1994, zuletzt geändert am 17.02.2012 (KWMBI I 1994, 138).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5 P 7027-4/47 798 (KMBek).

Die Bewerbung ist bis spätestens **16.07.2018** zu richten an:

Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Förderschulen, z. Hd. Ltd. Regierungsschuldirektorin Frau Baum, Peterplatz 9 in 97074 Würzburg.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite und Dritte Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Haibach Ringwallstr. 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632640 Fax: 06021/62187 eMail: hs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 135 Klassenzahl: 6	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Friedrich-Rückert- Grundschule Friedrich-Rückert- Mittelschule Stadtlauringen Schulstr. 1 97488 Stadtlauringen Tel.: 09724/2235 Fax: 09724/9383 eMail: sekretariat.schule@stadtlauringen.de	Schülerzahl: 176 Klassenzahl: 10	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Randersacker Schulstr. 15 97236 Randersacker Tel.: 0931/706857 Fax: 0931/7059752 eMail: volksschule@randersacker.de	Schülerzahl: 86 Klassenzahl: 4	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Friedrich-Rückert- Grundschule Schweinfurt Gunnar-Wester-Str. 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51942 Fax: 09721/51940 eMail: Friedrich-Rueckert-VS@schweinfurt.de	Schülerzahl: 187 Klassenzahl: 10	SW-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Erfahrung mit Kindern mit Migrationshintergrund
Mittelschule Würzburg- Heuchelhof Berner Str. 3 97084 Würzburg Tel.: 0931/600970 Fax: 0931/6009750 eMail: Mittelschule-heuchelhof@wuerzburg.de	Schülerzahl: 412 Klassenzahl: 20	WÜ-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - gebundene Ganztagschule sowie Schulprofil Inklusion

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Grundschule am Mönchs- turm Hammelburg Friedrich-Müller-Str. 19 97762 Hammelburg Tel.: 09732/78546100 Fax: 09732/78546129 eMail: GS.HAB@t-online.de	Schülerzahl: 351 Klassenzahl: 16	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- 3. Ausschreibung- Befähigung für das Lehr- amt an Volks- oder Grund- schulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- schule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungs- programm (ASV)
Udo-Lindenberg- Mittelschule Mellrichstadt Sonnenlandstr. 19 97638 Mellrichstadt Tel.: 09776/1751 Fax: 09776/8330 eMail: verwaltung@mittelschule- mellrichstadt.de	Schülerzahl:351 Klassenzahl:18	RG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehr- amt an Volks- oder Haupt- schulen/Mittelschulen- Einblick und nachweisliche Erfahrungen in den aktuel- len Arbeitsbereichen einer voll ausgestatteten Mittel- schule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungs- programm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wie-

derbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **13.07.2018**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **20.07.2018**

bei der Regierung von Unterfranken: **24.07.2018**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Stellenausschreibung für eine Stellenbesetzung des stellvertretenden Leiters/der stellvertretenden Leiterin der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Augsburg

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I, in Augsburg, ist zum Schuljahr 2018/2019 die Stelle der stellvertretenden Leitung der Abteilung I neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Werken, Technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Sport bzw. Kunst vermittelt.

Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Mitwirkung bei der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Abteilung des Staatsinstituts;
- fachliche und organisatorische Leitung des ersten Ausbildungsjahres;
- Stundenplanerstellung an der Abteilung des Staatsinstituts;
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Prüfungen;
- Planung und Organisation des Eignungstests, der Bewerbungs- und Studienberatungsgespräche sowie der Probezeitbegleitung;
- Planung und Organisation der Schulpraxis in Kooperation mit den Regierungen, Staatlichen Schulämtern, Praktikumsschulen und Praktikumslehrkräften;
- Pflege der Homepage.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen und Volksschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, nach Möglichkeit auch mit Wahrnehmung von Funktionen in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- einschlägige Erfahrung in der Lehrerbildung.

Erwünscht sind weiterhin:

- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung und dem Kollegium;
- Zusatzqualifikation in einem der Fachbereiche Deutsch, Pädagogik, Schulpädagogik und/oder Psychologie;
- Innovationsbereitschaft und Offenheit;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den zeitgemäßen Informations- und Kommunikationstechniken.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in un-mittelbarer Konkurrenz zu werten.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **25.06.2018** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken zum Schuljahr 2018/19

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 18. Mai 2018 Nr. 40.2-0302-1-25-5

Im Bereich der Regierung von Unterfranken können **bei Bedarf** jeweils aktuell Stellen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken Stellen ausgeschrieben werden. Dabei geht es um befristete im Rahmen der Personalversorgung noch offene Stellen mit Arbeitsverträgen für das gesamte Schuljahr 2018/19 (10.09.2018 – 09.09.2019) an Grund- und Mittelschulen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Ausschreibungen und damit verbunden die Bewerbungsmöglichkeiten beginnen voraussichtlich ab Ende Juli.
- Die Stellen im Nachrückverfahren werden in der Regel jeweils ab Montag für die Dauer von drei Tagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss ist zu beachten.
- Auf ausgeschriebene Stellen an Grund- und Mittelschulen können sich Lehrkräfte aller Lehrämter bewerben, Grund- und Mittelschullehrkräfte haben allerdings Vorrang.
- Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat, kann an weiteren Bewerbungsverfahren auch in anderen Regierungsbezirken Bayerns nicht mehr teilnehmen.
- Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip unter Einbeziehung des geforderten Profils.

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben gewissenhaft und zuverlässig erfolgen. Die Stellen sind eingestellt und erreichbar unter www.regierung.unterfranken.bayern.de.

Sowohl Zu- als auch Absagen erfolgen per E-Mail, über erfolgte Zusagen werden auch die weiteren Bezirksregierungen in Bayern informiert. Die Einstellungen selbst erfolgen dann mit den entsprechenden Unterlagen über die Staatlichen Schulämter bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 4P).

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren bei der Vergabe von Arbeitsverträgen werden jeweils auf den Internetseiten der Regierung bzw. im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht.

Ergänzend wird auf die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) mit differenzierten Informationen über Aushilfstätigkeiten bei anderen Schularten bzw. über mögliche Einstellungen in anderen Regierungsbezirken verwiesen.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Einrichtung von Einführungsklassen im Schuljahr 2018/2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. April 2018, Az. V.3-BS5401.1/5/14

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GSO richtet das Staatsministerium für geeignete Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen Einführungsklassen ein, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums berechtigt. In diese Klassen können auch Schüler aufgenommen werden, die an der Mittelschule bzw. als andere Bewerber an einer öffentlichen Realschule einen mittleren Schulabschluss erworben haben.

Im Schuljahr 2018/2019 werden voraussichtlich an folgenden Schulen Einführungsklassen eingerichtet:

- Maria-Ward-Gymnasium Altötting
- Spessart-Gymnasium Alzenau
- Max-Reger-Gymnasium Amberg
- Karl-Ernst-Gymnasium Amorbach
- Theresien-Gymnasium Ansbach
- Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg
- Holbein-Gymnasium Augsburg
- Jack-Steinberger-Gymnasium Bad Kissingen
- Karlsgymnasium Bad Reichenhall
- Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz
- Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg
- Maria-Ward-Gymnasium Bamberg
- Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
- Aventinus-Gymnasium Burghausen
- Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglen-genfeld
- Robert-Schuman-Gymnasium Cham
- Gymnasium Casimirianum Coburg
- Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau
- Gymnasium Donauwörth
- Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
- Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
- Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld
- Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding
- Gymnasium Feuchtwangen
- Herder-Gymnasium Forchheim
- Staatliches Gymnasium Friedberg
- Hardenberg-Gymnasium Fürth
- Gymnasium Füssen

- Max-Born-Gymnasium Germering
- Christoph-Probst-Gymnasium Gilching
- Dossenberger-Gymnasium Günzburg
- Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt
- Gymnasium Herzogenaurach
- Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach
- Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof
- Gesamtschule Hollfeld
- Apian-Gymnasium Ingolstadt
- Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt
- Jakob-Brucker-Gymnasium Kaufbeuren
- Allgäu-Gymnasium Kempten
- Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen
- Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach
- Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
- Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
- Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
- Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut
- Wolfgang-Borchert-Gymnasium Langenzenn
- Albertus-Gymnasium Lauingen
- Meranier-Gymnasium Lichtenfels
- Gymnasium Lindenberg
- Balthasar-Neumann-Gymnasium Markttheidenfeld
- Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt
- Vöhl-Gymnasium Memmingen
- Gymnasium Miesbach
- Asam-Gymnasium München
- Erasmus-Grasser-Gymnasium München
- Gisela-Gymnasium München
- Rupprecht-Gymnasium München
- Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München
- Städt. Sophie-Scholl-Gymnasium München
- Städt. Theodolinden-Gymnasium München
- Staffelsee-Gymnasium Murnau
- Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm
- Laurentius-Gymnasium Neuendettelsau
- Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i.d. Oberpfalz

- Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß
- Friedrich-Alexander-Gymnasium Neustadt a.d. Aisch
- Theodor-Heuss-Gymnasium Nördlingen
- Städt. Johannes-Scharrer-Gymnasium Nürnberg
- Maria-Ward-Gymnasium Nürnberg
- Städt. Peter-Vischer-Gymnasium Nürnberg
- Sigmund-Schuckert-Gymnasium Nürnberg
- Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
- Gymnasium Ottobrunn
- Gymnasium Leopoldinum Passau
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Goethe-Gymnasium Regensburg
- Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium Rosenheim
- Karolinen-Gymnasium Rosenheim
- Gymnasium Roth
- Welfen-Gymnasium Schongau
- Leonhard-Wagner-Gymnasium Schwabmünchen
- Olympia-Morata-Gymnasium Schweinfurt
- Gymnasium Sonthofen
- Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf
- Ludwigsgymnasium Straubing
- Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
- Chiemgau-Gymnasium Traunstein
- Senefelder-Schule Treuchtlingen
- Joseph-Bernhart-Gymnasium Türkheim
- Gymnasium Tutzing
- Humboldt-Gymnasium Vaterstetten
- Gymnasium Veitshöchheim
- Dominicus-v.-Linprun-Gymnasium Viechtach
- Gymnasium Waldkraiburg
- Augustinus-Gymnasium Weiden
- Gymnasium Wertingen
- Röntgen-Gymnasium Würzburg
- St. Ursula-Gymnasium Würzburg
- Luisenburg-Gymnasium Wunsiedel

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Am Gisela-Gymnasium München wird schwerhörigen Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Latein als 2. Fremdsprache).

Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium München wird in entsprechender Weise blinden und sehbehinderten Absolventen der Real-, Mittel- und Wirtschaftsschule der Besuch einer Einführungsklasse ermöglicht, in der ebenfalls in geeigneter Weise auf ihre Behinderung verstärkt Rücksicht genommen werden kann (u. a. durch technische Hilfsmittel, Blindensekretariat).

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird. Hinsichtlich der Höchstaltersgrenze für die Aufnahme gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 GSO entsprechend mit der Maßgabe, dass Einführungsklassen diesbezüglich als Klassen der Jahrgangsstufe 11 gelten.

Der Aufnahmeantrag ist mit den zugehörigen Unterlagen (Abschlusszeugnis, Pädagogisches Gutachten und Geburtsurkunde) bis 25. Juli 2018 bei dem in Betracht kommenden Gymnasium einzureichen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2018 S. 125)

Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2018, Az. III.2-III.6-BS7501(2019)-4a.27 671

A) Mittelschulen

1. Rechtsgrundlage

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

2. Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an der Mittelschule gilt folgender Zeitplan:

Dienstag, 4. Juni 2019

Muttersprache (§ 23 Abs. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 200 Minuten)

Teil A	Wortschatzkenntnisse und textgebundenes Schreiben	8.30 bis 10.00 Uhr
Teil B	Impulsgesteuertes Schreiben und freies Schreiben	10.10 bis 11.40 Uhr

Montag, 1. Juli 2019

Englisch (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 MSO)

90 Minuten Arbeitszeit

Teile A und B	Listening Comprehension und Use of English	8.30 bis 9.05 Uhr
Teile C und D	Reading Comprehension und Text Production	9.15 bis 10.10 Uhr

Dienstag, 2. Juli 2019

Deutsch (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)

180 Minuten Arbeitszeit

Teil A	Sprachbetrachtung	8.30 bis 8.50 Uhr
Teil B	Rechtschreiben	8.55 bis 9.10 Uhr
Teil C	Schriftlicher Sprachgebrauch	9.20 bis 11.45 Uhr

Deutsch als Zweitsprache (§ 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 MSO)

110 Minuten Arbeitszeit

Teil A	Spracharbeit	8.30 bis 8.45 Uhr
Teil B	Rechtschreiben	8.50 bis 9.05 Uhr
Teil C	Textarbeit	9.20 bis 10.40 Uhr

Mittwoch, 3. Juli 2019

Mathematik (§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)

100 Minuten Arbeitszeit

Teil A	8.30 bis 9.00 Uhr
Teil B	9.10 bis 10.20 Uhr

Donnerstag, 4. Juli 2019

Physik/Chemie/Biologie

Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

(§ 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 MSO)

60 Minuten Arbeitszeit

8.30 bis 9.00 Uhr

3. Zentrale Prüfung im Fach Deutsch, Teil A und Teil B

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule an der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A „Sprachbetrachtung“, B „Rechtschreiben“ und C „Schriftlicher Sprachgebrauch“ auf. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Teil C wird anschließend von allen Prüflingen bearbeitet.

4. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ gliedert sich in drei Teile. Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik bilden den Prüfungsteil A „Spracharbeit“. Im Teil B „Rechtschreiben“ werden Aufgaben zu verschiedenen Rechtschreibfällen gestellt. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil C „Textarbeit“ an. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher, dürfen dabei verwendet werden. Elektronische Wörterbücher sind nicht zugelassen.

5. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen mit Ausnahme von Physik/Chemie/Biologie sowie Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde – von der Schule festgesetzt.

6. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 23 Abs. 2 MSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache treten. Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am **1. März 2019** vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2018/2019 sind:

- **Donnerstag, 10. April 2019**
(Leistungstest)
- **Dienstag, 4. Juni 2019**
(Abschlussprüfung)

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen ist ab Oktober 2018 auf der Homepage des Kultusministeriums einsehbar.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2019 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **13. März 2019** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

9. Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen nachholen (§ 27 Abs. 2 MSO):

23. September 2019:	Englisch/Muttersprache
24. September 2019	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
25. September 2019	Mathematik
26. September 2019	Physik/Chemie/Biologie bzw. Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Das Staatliche Schulamt bildet dazu eine Gruppe von Lehrkräften, die die erforderlichen Prüfungsaufgaben in allen benötigten Fächern erstellt.

10. Einzelprüfung in Englisch

Nach § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, nach § 28 Abs. 5 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 28 Abs. 2 MSO bis spätestens zum **1. März 2019** an der Mittelschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Förderzentren

1. **Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule 2019 an Förderzentren ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden, wie sie inhaltlich in die neue MSO übernommen wurden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2. **Zeitplan**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Förderzentren sind die Termine der Mittelschulen die Grundlage (vgl. Buchst. A Nr. 2). Es gelten die in § 61 VSO-F in Verbindung mit § 23 MSO festgelegten Arbeitszeiten. Für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nach § 44a Abs. 2 BaySchO die Regelung im § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO anzuwenden.

Dienstag, 4. Juni 2019

- Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 MSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 200 Minuten)
--	--

Montag, 1. Juli 2019

- Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 MSO)	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit
- Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)	30 + 15 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 2. Juli 2019

- Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 MSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
- Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 MSO)	8.30 Uhr: 110 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 3. Juli 2019

- Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 MSO)	8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit
--	--------------------------------------

Donnerstag, 4. Juli 2019

- Physik/Chemie/Biologie - Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Nr. 5 MSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
---	-------------------------------------

3. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfungen werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen mit Ausnahme von Physik/Chemie/Biologie sowie Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde – von der Schule festgesetzt.

4. Zentrale Prüfung im Fach Deutsch, Teil A

In der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule sowie an Förderzentren und Schulen für Kranke im Fach Deutsch teilt sich die Prüfung in die Teile A „Sprachbetrachtung“, B „Rechtschreiben“ und C „Schriftlicher Sprachgebrauch“ auf. Für individuelle Unterstützung Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Teil C wird anschließend von allen Prüflingen bearbeitet.

Bisherige Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

5. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Mittelschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchst. A Nr. 4) und Muttersprache (siehe Buchst. A Nr. 6) gelten für die Förderzentren entsprechend.

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens 1. März 2019 die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden.

6. Deutsche Gebärdensprache

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlichen/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlichen/kommunikativen Teil für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlichen/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Meldung erfolgt 2019 über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **13. März 2019** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

8. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

9. Nachholtermin

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie an folgenden Terminen

23. September 2019:	Englisch/Muttersprache
24. September 2019	Deutsch/Deutsch als Zweitsprache
25. September 2019	Mathematik
26. September 2019	Physik/Chemie/Biologie bzw. Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 27 Abs. 2 MSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

10. Einzelprüfung in Englisch

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F in Verbindung mit § 23 Abs. 4 MSO können Schülerinnen und Schüler eines Förderzentrums, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Mittelschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F in Verbindung mit § 28 Abs. 6 MSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler anderer Schularten sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum 1. März 2019 an dem öffentlichen Förderzentrum mit Mittelschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einem staatlich anerkannten privaten Förderzentrum.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten nach § 44a Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BaySchO verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 20/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 131)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2018, Az. III.2-III.6-BS 7503(2019)-4a.27 672

A) Mittelschule

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule 2019 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO) durchzuführen. Die im Folgenden genannten Bestimmungen der MSO beziehen sich auf den aktuellen Rechtsstand. Änderungen sind vorbehalten.

2. Zeitplan

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

Montag, 3. Juni 2019	Muttersprache (§ 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 6 Nr 5 MSO) 120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit In der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.) 8.30 bis 10.30 Uhr
Dienstag, 25. Juni 2019 Teil A Sprachbetrachtung Teil B Rechtschreiben Teil C Schriftlicher Sprachgebrauch	Deutsch (§ 29 Abs. 6 Nr. 1 MSO) 200 Minuten Arbeitszeit 8.30 bis 8.50 Uhr 8.55 bis 9.10 Uhr 9.20 bis 12.05 Uhr
Mittwoch, 26. Juni 2019 Teile A – B Listening Comprehension and Use of English Teile C – D Reading Comprehension, Mediation und Text Production	Englisch (§ 29 Abs. 6 Nr. 3 MSO) 120 Minuten Arbeitszeit 8.30 bis 9.10 Uhr 9.20 bis 10.40 Uhr
Donnerstag, 27. Juni 2019	Mathematik (§ 29 Abs. 6 Nr. 2 MSO) 150 Minuten Arbeitszeit 8.30 bis 11.00 Uhr

3. Zentrale Prüfung im Fach Deutsch, Teil A

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch wird der bisherige Prüfungsteil A in Teil A „Sprachbetrachtung“ und Teil B „Rechtschreiben“ aufgeschlüsselt. Für individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz gelten Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO. Prüflinge, denen Notenschutz nach § 34 Abs. 7 BaySchO gewährt wird, nehmen nicht an Teil B „Rechtschreiben“ teil. Diesen Prüflingen ist für die übrigen Prüfungsteile A und C Notenschutz zu gewähren, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

4. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, sie können aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen und es steht eine Korrektorin bzw. ein Korrektor für die jeweilige Muttersprache zur Verfügung.

Das Angebot an möglichen Sprachen ist ab Oktober 2018 auf der Homepage des Kultusministeriums einsehbar.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am sogenannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

Prüfungstermine im Schuljahr 2018/2019 sind:

- **Donnerstag, 17. Januar 2019**
(1. Zwischenprüfung)
- **Mittwoch, 20. März 2019**
(2. Zwischenprüfung)
- **Montag, 2. Juni 2019**
(Abschlussprüfung)

5. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

6. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fernprüfung

Die Schulen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **7. November 2018** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Härtefallregel zutrifft, am **Fernprüfverfahren (Muttersprache)** zu melden.

Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den **Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch** benötigt das Staatsministerium bis zum **13. März 2019**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben.

7. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

8. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, die zum Schuljahr 2019/2020 in die 10. Klasse der Mittelschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am **Freitag, 19. Juli 2019**, und am **Montag, 22. Juli 2019**. Die notwendigen Aufnahmeprüfungen für die 10. Jahrgangsstufe sollen noch im Juli durchgeführt werden.

9. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 19. September 2019** nachho-

len (vgl. § 32 Abs. 1 MSO). Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2019** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

B) Förderzentren

1. Rechtsgrundlage

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren 2019 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 731, ber. S. 907), geändert durch Verordnung vom 2. September 2012 (GVBl. S. 455), durchzuführen. Hinsichtlich der Verweisungen auf die Volksschulordnung (VSO) in der VSO-F können die bisherigen Regelungen der VSO herangezogen werden; sie sind inhaltlich in die neue MSO aufgenommen worden. Die VSO-F wird angepasst werden.

2. Zeitplan

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen sind die Termine der Mittelschule die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2). Es gelten die in § 66 VSO-F festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Montag, 3. Juni 2019 <u>Muttersprache</u>	8.30 bis 10.30 Uhr 120 Minuten Arbeitszeit (Ausnahme: Die Arbeitszeit in der Prüfung in chinesischer Sprache beträgt 140 Minuten.)
Dienstag, 25. Juni 2019 <u>Deutsch:</u>	8.30 Uhr 200 Minuten Arbeitszeit
Mittwoch, 26. Juni 2019 Englisch:	8.30 Uhr 120 Minuten Arbeitszeit
<u>Deutsche Gebärdensprache:</u>	45 + 15 Minuten Arbeitszeit
Donnerstag, 27. Juni 2019 <u>Mathematik:</u>	8.30 Uhr 150 Minuten Arbeitszeit

3. Zentrale Prüfung im Fach Deutsch, Teil A

In der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie der Mittelschulstufe an Förderzentren und an Schulen für Kranke im Fach Deutsch wird der bisherige Prüfungsteil A in Teil A „Sprachbetrachtung“ und Teil B „Rechtschreiben“ aufgeschlüsselt. Die Gesamtarbeitszeit von 200 Minuten für die schriftliche Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 Nr. 1 MSO, 35 Minuten für Teil A und 165 Minuten für den Teil B, wird nicht verändert. Bisherige Regelungen zur Adaption der Aufgaben für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören bleiben unberührt.

4. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Die Bestimmungen für das Fernprüfverfahren an Mittelschulen (siehe Buchstabe A Nr. 4) gelten für die Förderzentren entsprechend.

5. Projektprüfung

Die Termine der Projektprüfung werden – wie bei allen schulhausinternen Prüfungen – von der Schule festgesetzt.

6. Deutsche Gebärdensprache

Die Abschlussprüfung im Fach Englisch wird auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern, die die Deutsche Gebärdensprache verwenden, durch eine Prüfung in Deutscher Gebärdensprache ersetzt, wenn der Antrag bei der Aufnahme in die 10. Jahrgangsstufe gestellt und genehmigt worden ist (§ 66 Abs. 2 VSO-F). Die Abschlussprüfung im Fach Deutsche Gebärdensprache umfasst im schriftlich/praktischen Teil 45 Minuten und im mündlich/kommunikativen Teil 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Die Aufgaben werden durch die Schule erstellt (vgl. § 66 Abs. 1 VSO-F in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 MSO). Bei der mündlich/kommunikativen Prüfung können mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusammengefasst werden (§ 66 Abs. 3 VSO-F).

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **7. November 2018** die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernprüfverfahren (Muttersprache) zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **13. März 2019**. Hierzu ergehen gesonderte Schreiben des Staatsministeriums.

8. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Förderzentren, die zum Schuljahr 2019/2020 in die 10. Klasse der Förderzentren eintreten wollen, sind die Anmelde-terminen am Freitag, **19. Juli 2019**, und am Montag, **22. Juli 2019**. Die gegebenenfalls notwendigen Aufnahmeprüfungen sollen noch im Juli durchgeführt werden.

9. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht selbst zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Mittelschulstufe an Förderzentren ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 19. September 2019** nachholen. Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird gegebenenfalls bis zum **1. August 2019** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 378), an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen (MSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben und

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

die zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen von der Schule für Kranke unterrichtet werden, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 20/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 136)

Woche des Waldes und Tag des Baumes 2018

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. April 2018, Az. V.8-BS4430.3-6a.39 744

Das Motto der Woche des Waldes 2018 lautet „WaldErleben bewegt“

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Walderlebniszentren werden vom **9. bis 17. Juni 2018** bayernweit vielfältige waldpädagogische Veranstaltungen zu diesem Thema anbieten.

Die Woche des Waldes 2018 bietet somit die Gelegenheit, über die Themenbereiche Sport, Freizeit und Gesundheit einen unmittelbaren Bezug zwischen Wald und Forstwirtschaft und der Lebenswelt vieler Menschen herzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler können erleben, dass der Aufenthalt im Wald Spaß und Freude bereitet und verspüren, wie gut er tut. Neben dem Kennenlernen eines einzigartigen Erlebnisraums wird das Bewusstsein für den Wald und die Leistungen dieses vielfältigen Ökosystems für Mensch, Biodiversität und Gesellschaft gestärkt.

Anknüpfungspunkte zum Thema „WaldErleben bewegt“ finden sich außer in den klassischen Naturwissenschaften auch in vielen anderen Fachbereichen, wie Religionslehre, Ethik, Kunst, Sport oder Geographie.

Die Schulen werden gebeten, den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung mit den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu thematisieren. Ergänzende Waldführungen mit den zuständigen Förstern und Förstern veranschaulichen und vertiefen den Unterricht ganz besonders.

Aktionen sollen im gegenseitigen Benehmen zwischen Schulen und zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbart werden.

Mehr Informationen und das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind unter www.forst.bayern.de zu finden.

Der Aktionsrahmen zum „Tag des Baumes 2018“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) steht unter dem Motto:

„Tiere im Wald 2“

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V., bietet Merkblätter zum Thema Tiere im Wald an, die für schulische Zwecke gegen eine geringe Gebühr angefordert werden können. Über die Verteilung der Merkblätter an die Schülerinnen und Schüler, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus befürwortet wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 2 Abs. 2 BaySchO).

Kontakt:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e. V.

Ludwigstraße 2, 80539 München

Telefon: 089 284394; Telefax: 089 281964

E-Mail: info@sdwbayern.de

Internet: www.sdw-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Georg W i n d i s c h
Ministerialdirigent

(StAnz. Nr. 20/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 126)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik 2019 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. Januar 2018, Az. III.6–BS8100.0/1/1

Im Jahre 2019 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

I. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber zugelassen, die

1. die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt an Sonderschulen/Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
3. die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

II. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst 2019 beginnt am 9. September 2019 und endet am 13. September 2021.

Letzter Meldetag ist der 9. April 2019.

2. Meldeverfahren

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten. Im ersteren Fall werden die Antragsvordrucke gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber können einen Vordruck beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 3/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 147)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen Februar 2019 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 2018, Az. VI.2-BS9153-7a.46 159

Im Februar 2019 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 85 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst Februar 2019 beginnt am 18. Februar 2019 und endet am 12. Februar 2021.

Letzter Meldetag ist der 18. September 2018.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter www.formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 24/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 151)

Abschlussprüfung 2019 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2018, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.16 232

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:
 - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
 - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Sozialkunde/Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2019 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Montag, 27. Mai 2019	Pädagogik/Psychologie/ Heilpädagogik	240 Minuten
Mittwoch, 29. Mai 2019	Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession	180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 154)

Abschlussprüfung 2019 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2018, Az. VI.5-BS9500-2-7a.45 530

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2019** an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 26. Juni 2019

8.30 bis 10.00 Uhr

Pädagogik und Psychologie

10.45 bis 12.15 Uhr

Deutsch und Kommunikation

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

Montag, 16. September 2019

8.30 bis 10.00 Uhr

Pädagogik und Psychologie

10.45 bis 12.15 Uhr

Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2018** an folgenden Terminen statt:

Mittwoch, 26. Juni 2019

8.30 bis 9.30 Uhr

Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung

10.15 bis 11.45 Uhr

Pflege und Betreuung

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

Montag, 16. September 2019

8.30 bis 9.30 Uhr

Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung

10.15 bis 11.45 Uhr

Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO).
4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Kinderpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2019** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 BFSO geregelt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 155)

Einstufungsprüfung 2019 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2018, Az. VI.5-BS9202-8-7a.45 531

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 90 FakO.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
4. Die Zulassung zur Einstufungsprüfung 2019 ist bis spätestens 22. Februar 2019 bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
5. Die Einstufungsprüfung 2019 findet am

Mittwoch, den 13. März 2019,

zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch: 9.30 bis 12.30 Uhr

Sozialkunde/Geschichte: 14.00 bis 15.30 Uhr.

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen. Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 156)

Abschlussprüfung 2019 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Mai 2018, Az. VI.3-BS9500.2-8-7a.45 534

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).

2. Abschlussprüfung

- 2.1 Gegenstand des ersten, zentral gestellten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 79 Abs. 1 i.V.m. Anlage 11 FakO schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
 - Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik.

Zudem sind gemäß § 79 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FakO zwei schriftliche Prüfungsaufgaben in zwei Wahlpflichtfächern, die durch den Prüfungsausschuss gestellt werden, Bestandteil des ersten Prüfungsabschnitts.

- 2.2 Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 86 FakO am ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 87 FakO erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im ersten Prüfungsabschnitt dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten und im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten zu bearbeiten. Die Bewerber wählen zudem an der prüfenden Schule zwei Wahlpflichtfächer aus den zur Prüfung angebotenen Wahlpflichtfächern aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 86 Abs. 4 FakO statt.

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist bis spätestens 1. März 2019 bei der Fachakademie zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 87 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

- 2.3 Der schriftliche Teil des ersten Prüfungsabschnittes der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Prüfungstag	Prüfungsfach	Bearbeitungszeit
Montag, 27. Mai 2019	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	180 Minuten
Mittwoch, 29. Mai 2019	Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik	180 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 7/18

Die Termine für die von den anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 2.2 schriftlich zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden diesen im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

- 2.4 Der mündliche Teil der Prüfung richtet sich nach § 80 und 86 Abs. 4 FakO.
- 2.5 Der praktische Teil der staatlichen Abschlussprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) richtet sich nach § 82 FakO.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 157)

Abschlussprüfung 2019 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04. Juni 2018, Az. VI.5-BS9500-5-7a.45 532

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2019 an folgendem Termin statt:

Mittwoch, 29. Mai 2019

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

Montag, 27. Mai 2019

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
- Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

Freitag, 24. Mai 2019

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre
(9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)
- und
- Berufs- und Rechtskunde
(11.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

Mittwoch, 25. September 2019

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem ggf. am

Montag, 23. September 2019

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
- Sozialkunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

Freitag, 27. September 2019

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

– Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre
(9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)

und

– Berufs- und Rechtskunde
(11.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2019 bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl. 2018 S. 160)

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 2018, Az. VI.2-BS9032-7a.48 938

Am 10. September 2019 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Qualifizierungsjahr bei Pflegeberufen) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe und für Pflegeberufe am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (Qual-VFL) vom 8. März 2013.

1. Stellenausschreibungen

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Freitag, 16. November 2018 bis einschließlich Freitag, 14. Dezember 2018 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und formlos unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 14. Dezember 2018 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe sowie für Gesundheitsberufe und für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

- die Deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

3.2.1 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfB in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Ernährung und Versorgung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Ernährung und Versorgung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder eine vergleichbare erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweist und
- 3.2.2.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.2.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfB in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.3.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

3.2.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich beendet hat und
- 3.2.4.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums außerhalb des Schuldienstes; und

3.2.4.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.5 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe

Für das Qualifizierungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

3.2.5.1 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und

3.2.5.2 ein einschlägiges Studium der Pflegepädagogik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen hat und

3.2.5.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Einstellungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen besitzen. Bewerberinnen und Bewerber für das Qualifizierungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe absolvieren keine Einstellungsprüfung.

Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem im Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Auswahljahr abgelegt werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

4.1 Prüfungsinhalt

Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, für Ernährung und Versorgung oder für Gesundheitsberufe (ohne Abschluss eines einschlägigen, erfolgreichen Studiums) anstreben, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutshtest. Für Personen, die die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe oder für Gesundheitsberufe (bei Nachweis eines einschlägigen, erfolgreichen Studiums) anstreben, besteht sie aus einem Lehrversuch.

4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Deutshtest nicht mehr teilnehmen.

4.1.2 Deutshtest, Prüfungsort

Der Deutshtest wird zentral vom Staatsinstitut durchgeführt. An ihm können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Deutshtest bezieht sich insbesondere auf

allgemein bildende Inhalte. Wer im Deutschtest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschtest und damit die Auswahlprüfung nicht bestanden.

4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für das laufende Kalenderjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

4.3 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit) für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen ist eine entsprechende Antragstellung notwendig.

4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 4 ggf. i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 4 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(StAnz. Nr. 24/2018,
KWMBeibl. 2018 S. 161)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2038.3.5-K

Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. April 2018, Az. VI.11-BK7203.3-3.146 749

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 150)

2230.1.1.1.2.4-K

Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 227

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 151)

2230.1.1.1.2.4-K

Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 226

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 167)

2236.4.2-K

**Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe;
hier: Zeugnismuster**

München, den 26. April 2018
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 196)

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1
Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schul-
jahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2018,
Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 221

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI. 2018 S. 211)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Schulleiters/in an der Irena-Sendler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Hohenroth

Zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 ist an Irena-Sendler-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Hohenroth, die Stelle

des/der stellvertretenden Schulleiters/in

neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Stammschule und einer Außenstelle in Großbardorf mit 21 Klassen und 7 SVE-Gruppen. An beiden Standorten sind jeweils Tagesstättengruppen angegliedert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sowohl stationär als auch in den mobilen Diensten eingesetzt. Die Einrichtung wird zurzeit von insgesamt 304 Kindern besucht.

Als Bewerber/innen kommen Studienrätinnen/Studienräte im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Entwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und sicherer Umgang mit gängigen Computerprogrammen
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **13.07.2018** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle der weiteren Schulleiterstellvertreterin/des weiteren Schulleiterstellvertreters an der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiteren Förderbedarf der Blindeninstitutsstiftung

An der Graf-zu-Bentheim-Schule, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf – Außenstelle Elsenfeld - ist zum Schuljahr 2018/2019 die Stelle

der weiteren Schulleiterstellvertreterin/des weiteren Schulleiterstellvertreters

zu besetzen.

Die Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Träger der Graf-zu-Bentheim-Schule ist die Blindeninstitutsstiftung.

Zurzeit werden an der Außenstelle in Elsenfeld 29 blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in 5 Klassen beschult und gefördert. Darüber hinaus besteht bei den meisten Schülern weiterer Förderbedarf in den Bereichen Lernen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und/oder Hören.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch der Mobile sonderpädagogische Dienst (MSD).

Aufgrund der räumlichen Situation entsteht ein Neubau in Aschaffenburg-Nilkheim, der zum Schuljahr 2021/2022 bezogen werden soll.

Als Bewerber/innen kommen Personen aus der Laufbahn der Studienräte/innen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen im Förderschwerpunkt Sehen in Betracht.

Einsatzort ist die Außenstelle in Elsenfeld; ab dem Schuljahr 2021/22 Aschaffenburg-Nilkheim.

Der Bewerber/die Bewerberin

- sollte das Studium im Förderschwerpunkt Sehen vorweisen können oder die Bereitschaft, sich in diesem Förderschwerpunkt weiter zu qualifizieren.
- soll Erfahrung in der Arbeit mit mehrfachbehinderten Kindern und Jugendlichen nachweisen können.
- soll über gute EDV-Kenntnisse sowie über Kenntnisse im Bereich aktueller technischer Hilfsmittel verfügen.
- soll seine/ihre Aufgaben mit pädagogischer Kompetenz und in Zusammenarbeit mit den Schulleitungsmitgliedern wahrnehmen und zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit allen Abteilungen des Blindeninstituts Würzburg sowie der Außenstelle am Untermain bereit sein.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass der Bewerber/die Bewerberin

- Motivation zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf zeigt, insbesondere im Hinblick auf die Entstehung des Neubaus in Aschaffenburg und Begeisterungsfähigkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität besitzt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **13.07.2018** an die Schulleiterin Frau Heike Sandrock, Graf-zu-Bentheim-Schule, Ohmstraße 7, 97076 Würzburg, Tel. 0931/2092-120,

E-Mail: heike.sandrock@blindeninstitut.de

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor nach A14 Z verfügen. Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulkonrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek. vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich. Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur 2. Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen. Die Beförderung kann aus haushaltrechtlichen und planstellenrechtlichen Gründen voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ausschreibung der Stelle der Rektorin/des Rektors als Leiterin/Leiter des Bildungszentrums der Justizvollzugsanstalt Adelsheim

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Rektorin/des Rektors (Bes.Gr. A 14 mit Amtszulage) als Leiterin/Leiter des Bildungszentrums

zu besetzen.

Bei der Justizvollzugsanstalt Adelsheim (Neckar-Odenwald-Kreis) handelt es sich um eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs mit derzeit 417 Haftplätzen. Im dortigen im Ganztagesbetrieb geführten Bildungszentrum wird bis zu 80 Schülern ganzjährig Unterricht in Migrationskursen zum Erwerb von Sprache und Schrift sowie zur Erlangung staatlich anerkannter Schulabschlüsse (insbesondere Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschluss) ermöglicht.

Der Unterricht erfolgt dabei in verschiedenen Lerngruppen mit einer Gruppengröße von derzeit maximal 13 Schülern und ermöglicht damit eine differenzierte Förderung der Schüler entsprechend ihres individuellen Bildungsstandes. Zusammen mit der Berufsausbildung stellt das Bildungszentrum einen pädagogischen Schwerpunkt im Rahmen des gesetzlichen Erziehungsauftrages der jugendlichen und jungen Gefangenen dar.

Teil der Bildungspraxis und weiteres Lernfeld ist die Durchführung künstlerisch-kreativer Projekte. Die Vermittlung von Medienkompetenz soll ein weiterer Baustein zur Förderung der Schüler sein. Hierfür wurde eine für den Justizvollzug angepasste E-Learning-Plattform (elis) eingerichtet. Mit dem Bildungszentrum verbunden sind ein Fitness- und Gymnastikraum, eine Sporthalle sowie ein Mehrzweck- und Veranstaltungsraum.

Für die pädagogisch vielfältigen und anspruchsvollen interdisziplinären Aufgaben suchen wir eine erfahrene Lehrkraft mit Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg, bevorzugt mit den Förderschwerpunkten Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung. Die Erteilung von Unterricht gehört zum Aufgabenprofil.

Wir erwarten fachliche Kenntnisse in der Schulorganisation und Schulentwicklung sowie eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit mit möglichst unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Führungserfahrung ist wünschenswert. Besonderes Verständnis für Organisation und Verwaltung, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft, Urteilsvermögen und Entschlusskraft sowie Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Organisationseinheiten werden vorausgesetzt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **12. August 2018** an die Justizvollzugsanstalt Adelsheim (Postanschrift: Dr.-Traugott-Bender-Straße 2, 74740 Adelsheim, E-Mail: poststelle@jvaadelsheim.justiz.bwl.de).

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 3/2018)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Professionalisierung von Schulleitung (Risse) – Was braucht eine Schulleitung heute? (Risse) – Fortbildungs- und Unterstützungsbedürfnisse von Schulleitungen (Schwanenberg/Klein) – Das Beste rausholen durch wertschätzende Leitung (Burow) – Schulentwicklung zur Chefsache machen (Fleischmann) – Voneinander lernen Kritische Freunde als »Lehrmeister« auf Augenhöhe (Risse) – Wie kann eine Schulleitungsvereinigung zur Professionalisierung beitragen? (Mielke) – Eine Schule der Vielfalt stellt sich vor (Friedrich) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 6/2018)

Lernen ist schön! (Bönsch) – Motivation im Unterricht (Nix) – Gedichte einmal anders (Vatter) – Flexibel koordinisieren (Lotz) – »ID – Your're unique« (Mader) – Hunger als Revolutionsgrund (Mensch) – Klima- und Rohstoffexpedition (Fliegner) – Ist die Wildkatze noch zu retten? (Glaab/Körber/Heyne) – Kompromisse einüben (Schnurer) – Die Geisterstunde (Brauerhoch/Eberhard) – Pecha Kucha (Krause) – Infos zur Flüchtlingshilfe (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 3/2018)

Über den Erfolgsfaktor »Best-of-Optimismus« (Weidner) – Meet the world in Russia (Dausend) – Wie viele Trikots braucht ein Fußballspieler? (Lange/Waldhausen) – 3-mal CR7 = 12 (Neumann) – Fußball olé! (Kick) – Lesen wie die Weltmeister (Rusch/Eiband) – Wie schreibt man Doppelpass? (Nagai/Wunder) – »Den Mann da kenn' ich schon ein bisschen« (Graf-Zanker) – »Egg-Race« - Aufgaben auf dem Schulhof (Beeken/Budke) – Was tun, wenn ... - Herausforderungen angehen (Daun/Tuckermann) – Wortschatzarbeit im DaZ-Unterricht (Goldenstein) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin Grundschule“ (Nr. 2/2018)

Kompetenzorientierte Förderung mit digitalen Medien (Müller/Schiefele) – Multimodale Texte im Literaturunterricht (Hauck/Thum) – Nachrichten selbst gemacht (Ascherl) – Buchvorstellungen digital aufbereiten (Terhorst) – DaZ interaktiv und digital (Müller/Schiefele) – Satzbau üben mit einer App (Prade) – Medien passen immer! (Otto) – Lernen mit Lernleitern (Müller) – Informationen und Bücher

„Fördermagazin Sekundarstufe“ (Nr. 2/2018)

Kopfrechnen – vom Aussterben bedroht (Wehrle) – „Ich hab's im Kopf gerechnet.“ (Rechtsteiner/Sprenger) – Kopfrechnenstrategien – von Hand bis Kopf (Scherrmann) – Gestützte Kopfrechnen (Kittel) – Fehlerkultur DaZ (2) (Koch) – Schwieriges Gedenken (Unglaube) – Spiele mit Kopfrechnen (Kittel) – Präventiv entwickeltes soziales Lernen – eine Hilfe im schulischen Alltag (Bönsch) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 6/2018)

»Wir feiern Bayern«: 200 Jahre ‚Bayerische Verfassung‘ (Kretschmann) – Kurioses aus der (bayerischen) Schulgeschichte (Wittmann) – Individualisierung und Differenzierung im MINT-Unterricht (Bronner) – Schul- und Unterrichtsentwicklung, Unterrichtsvorbereitung – die didaktische Orientierung Teil I (Jäger) – »Der gute Lehrer von Deutschland« (Niklas) – Schulautonomie und schulische Eigenverantwortung (Graf) – Instructional Leadership (Klein/Sliwka) – Das neue Bundesteilhabegesetz im Schulbereich (Nolte) – Rechtsprechung im Überblick (Dirnaichner) – Die harte Schule des Lebens (Höner) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

G r i m m Sandra

Die Knallerbsenbande

Carlsen-Verlag, Hamburg, www.carlsen.de, 96 Seiten, ab 7 Jahren, 14,80 x 21,00 cm, Hardcover, ISBN 978-3-551-55660-8, 9,99 €

Semmel, Matti, Jolle und Muckel haben eine richtige Bande gegründet, die Knallerbsenbande. Mit Flitschen, supercoolen Fahrrädern und jeder Menge Mut. Fehlt nur noch ein Abenteuer! Als in ihrem Ort ein Jäger verschwindet, sind sie sofort zur Stelle. Aber warum liegen jetzt auch noch geklaute Elektrogeräte im Wald? Was hat der fiese Herr Henk damit zu tun? Und hängt Mattis Bruder Gero etwa auch mit drin? Das ist ihnen jetzt fast etwas zu aufregend, aber am Ende stirbt doch keiner und sie sind sogar die Helden des Ortes.

A u e r Margit

Die Schule der magischen Tiere – Licht aus!

Carlsen-Verlag, Hamburg, www.carlsen.de, 224 Seiten, ab 8 Jahren, 14,80 x 21,00 cm, Hardcover, ISBN 978-3-551-65273-7, 9,99 €

Wer in der Klasse wird heute ein magisches, sprechendes Tier erhalten? Als Eddie die witzige Fledermaus Eugenia bekommt, wären alle aus der Klasse gern an seiner Stelle. Fast alle. Ein Mädchen nämlich will gar kein magisches Tier haben. Ob die Lehrerin Miss Cornfield damit einverstanden ist? Die große Lesenacht steht an. Doch für einige Kinder nimmt der Abend eine gefährliche Wendung: Sie finden sich im gruseligen „Keller des Grauens“ wieder – gefangen tief unter der Schule. Können die magischen Tiere ihnen helfen?

A u e r Margit

Die Schule der magischen Tiere – Abgefahren!

Carlsen-Verlag, Hamburg, www.carlsen.de, 224 Seiten, ab 8 Jahren, 14,80 x 21,00 cm, Hardcover, ISBN 978-3-551-65274-4, 9,99 €

Wer in der Klasse wird heute ein magisches, sprechendes Tier erhalten? Zoff in der Klasse der magischen Tiere! Die Lehrerin Miss Cornfield erwischt Silas bei einer richtig gemeinen Aktion. Fliegt er jetzt von der Schule? Stattdessen bekommt Silas ein sprechendes Tier: Rick aus Florida, ein freches Krokodil mit ziemlich üblem Mundgeruch. Ist das nun eine Belohnung oder eine Strafe? Und ist es wirklich eine gute Idee, ein Krokodil auf Klassenfahrt mitzunehmen?

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

Kommentare und Unterrichtshilfen zum Lehrplan PLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 3. Lieferung, Stand: 14. Februar 2018, Art.-Nr. 07149003, 92,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Stefan Seitz, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Dr. Petra Hiebl, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Roland Dörfler, Rektor i. R.

In Zeiten, da nahezu alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Smartphones ausgestattet sind und in denen alle gesellschaftlichen und politischen Ebenen fordern, dass die Schulen das Thema Digitalisierung proaktiv voranbringen sollen, anachronistisch, die Handynutzung im Unterricht de facto auszuschließen. Zwar gibt es den Passus in Art. 56 Abs. 5 BayEUG, dass die „unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft [...] Ausnahmen gestatten [kann]“, aber in vielen Kollegien ist diese Ausnahme wenig bekannt, so dass das Handyverbot restriktiv gehandhabt wird. Tobias Frischholz zeigt sinnvolle Wege der Nutzung digitaler Schülergeräte im Unterricht auf und legt auch den Fokus darauf, dass diese Nutzung deutlichen Mehrwert gegenüber herkömmlichen Unterrichtsmedien haben soll (Kz. 208.01).

In einem grundlegenden Beitrag zum Begriff „Kompetenz im Deutschunterricht“ stellt Bernhard Meier zunächst die Neuakzentuierungen in den Lernbereichen des Faches Deutsch vor, um dann an einem unterrichtspraktischen Beispiel (Lesen: „Pünktchen und Anton“ von Erich Kästner) sehr detailliert und zur Nachahmung anregend die Arbeit mit einem Lesetagebuch zu beschreiben (Kz. 301.01).

Die Leistungsbewertung im Religionsunterricht steht in einem Spannungsverhältnis, wenn es um die Bewertung von Wissen einerseits und von Haltungen andererseits geht. Da Religion aber als „ordentliches“ Unterrichtsfach zu betrachten ist, müssen die Lehrkräfte dieses Bewertungsdilemma lösen können. Dazu liefern Claudia Schäble und Thomas van Vugt in ihrem Beitrag „Kommentar zum Fachlehrplan Katholische Religionslehre im Blick auf Leistung im kompetenzorientierten Religionsunterricht – Erhebung, Dokumentation, Bewertung und Praxisbeispiele aus der 5. und 6. Jgst.“ fundierte Hilfestellung, indem sie die Entwicklung einer Feedbackkultur als grundlegend darstellen (Kz. 307.01).

Die beiden Autoren (Claudia Schäble und Thomas van Vugt) haben auch einen Beitrag zum Kompetenzbegriff im Fach Religion verfasst (Kz. 307.02). Sie tun dies im Kontext der 5. Jahrgangsstufe und zeigen Möglichkeiten auf, wie Kompetenzen angebahnt werden können, indem bewusst Vernetzungen und damit auch Wiederholungen geschaffen werden, so dass sie über verschiedene Einzelthemen und Aspekte in einen strukturierten Zusammenhang gebracht werden. Sie entwickeln in einer Sequenzplanung Lernphasen, die nicht nur Wissen und Fähigkeiten, Motivation und angemessene inhaltliche Aufarbeitungen bieten, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler Lebensrelevanz erlangen können.

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum Lehrplan PLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 20. Lieferung, Stand: 4. April 2018, Art.-Nr. 06141020, 76,90 €

Herausgegeben von

Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm, beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Vielen sind die Ergebnisse der ersten TIMSS-Untersuchung (TIMSS: Trends in International Mathematics and Science Study) aus dem Jahr 2007 noch in Erinnerung. Die Studie umfasste damals erstmals das mathematische und naturwissenschaftliche Grundverständnis von Schülerinnen und Schülern am Ende der 4. Jahrgangsstufe und führte dann in einem vierjährigen Rhythmus die Untersuchung fort. Nach der ersten Analyse der Ergebnisse war rasch sichtbar: Schülerinnen und Schüler in Deutschland haben in ihrer Altersgruppe in einem internationalen Vergleich durchaus Aufholbedarf im Aufbau mathematischer Kompetenzen.

Viel ist seither geschehen, von neuen mathematikdidaktischen Konzeptionen, die auch in die universitäre Lehrerbildung eingingen, über eine neue Aufgabekultur, die auch von den Schulbuchverlagen intensiv aufgenommen wurde, bis hin zur Entwicklung eines neuen Lehrplans.

Nach wie vor haben jedoch rund 5 % unserer Grundschülerinnen und Grundschüler mehr oder weniger große Schwierigkeiten, sich in der im Lauf der Schulzeit immer komplexer werdenden Welt der Zahlen zurechtzufinden. Lehrkräfte und Eltern greifen in diesem Fall spontan erweiterte Übungsmöglichkeiten für die Kinder auf. Doch ist dies der richtige Weg?

Prof. Dr. Volker Ulm beschreibt in der nun vorliegenden 20. Lieferung zum Lehrplankommentar in einem grundlegenden Artikel in äußerst verständlicher und praxisorientierter Weise, welche Wege und oft leidvolle Irrwege mit dem Phänomen der sogenannten „Rechenschwäche“ verbunden sind (*Kennzahl 19.10*). Dabei weist er eindringlich auf die möglichen Ursachen einer Entstehung von Rechenschwäche hin und leitet aus dieser Ursachenanalyse ab, was zu einer Behebung dieser Schwäche für das einzelne Kind und schulisches Lernen getan werden kann und muss, um einen Teufelskreis mit oft großer Tragweite dauerhaft zu durchbrechen.

Claudia Schäble und Thomas van Vugt befassen sich in ihrem Beitrag mit der Entwicklung des Gottesbildes bei Kindern im Grundschulalter und stellen dabei den zentralen Gegenstandsbereich „Frage nach Gott“ in den Mittelpunkt didaktischer und methodischer Überlegungen zur Umsetzung des LehrplanPLUS (Kennzahl 707.20). Eine der Herausforderungen zur Entwicklung eines für das einzelne Kind bis in das Erwachsenenleben hinein stimmigen Gottesbildes ist dabei sicherlich die lebensweltliche Verflechtung von Gottesvorstellungen zwischen Volksfrömmigkeit, Esoterik und Gottesbildern anderer Religionen. Die beiden Autoren zeigen Wege auf, sich im Religionsunterricht der Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 dieser komplexen Thematik zu widmen.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. Mai 2018, Aktualisierungslieferung Nr. 226, Art.-Nr. 66190226, 87,40 €

Schwerpunkt der Aktualisierungslieferung sind eine Reihe von neuen Formularen von Herrn Speckbacher aus dem praktisch höchst relevanten Bereich der Elternzeit und Teilzeit. Angesichts der immer häufigeren Nutzung der Möglichkeiten, Familie und Beruf in Einklang zu bringen, sind wir sicher, mit diesen Dokumenten nicht nur Müttern und Vätern zu helfen, sondern auch den jeweils verantwortlichen Personalverwaltungen.

Aktualisiert werden des Weiteren Formulare zur Entlassung und Versetzung. Im Bereich der Verwaltungsvorschriften werden die Wohnungsvergaberichtlinien und die Modernisierungsvereinbarung auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem kommentiert Frau Engert verschiedene Normen, die für Polizeivollzugsbeamten Sonderregelungen enthalten.

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Mai 2018, Aktualisierungslieferung Nr. 213, Art.-Nr. 66243213, 96,90 €

Herausgegeben von **Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält:

- Aktualisierung der Kommentierung von 2 Artikeln des BayEUG
- Komplett neues Stichwortverzeichnis

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 189, 1. Mai 2018, Art.-Nr. 66249189, 101,37 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung dazu. Zudem werden das BayEUG, die BaySchO und die FakO auf den ab 1. August geltenden neuesten Stand gebracht. Enthalten ist auch ein grundlegendes KMS zu den schwierigen Abgrenzungsfragen bei Zuwendungen an Schulen und eine Regelung zum Antragsruhestand.

Sonstiges

L e m b k e Gerald Lembke / L e i p n e r Ingo

Die Lüge der digitalen Bildung. Warum Kinder das Lernen verlernen.

REDLINE Verlag, München, www.m-vg.de, 2016, 4. Auflage, 288 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-86881-517-7, 24,99 €

Wie der Titel des bereits in der vierten Auflage erschienenen Buches erwarten lässt, stehen die beiden Autoren der Digitalisierung und insbesondere der These, diese könne Bildung befördern, ausgesprochen skeptisch gegenüber.

Entsprechend kritisch werden mit Bezug auf einschlägige Quellen, u.a. aus Hirnforschung, Entwicklungs- und Motivationspsychologie, mögliche negative Auswirkungen verfrühter bzw. intensiver Medienutzung auf Klein-, Kindergartenkinder und Grundschüler, aber auch auf Jugendliche und junge Erwachsene beschrieben sowie die zentralen Bildungsmythen der Digitalisierungs-Befürworter entmystifiziert. Dabei wird insbesondere deutlich, dass eine verstärkte Verlagerung von erfahrungs- und handlungsorientierter Lernangeboten zu solchen, die über digitale Medien vollzogen werden sollen, fatale Folgen für die Gehirn- und somit auch für die Lernentwicklung haben kann.

Über diese Kritik hinaus werden auch Verflechtungen zwischen IT-Industrie und Bildungspolitik anvisiert sowie die Gefahren der wachsenden Manipulierbarkeit der kommenden Generation, u.a. durch den längst florierenden Datenhandel.

Das Buch polarisiert zweifellos. Insofern ist es gerade deshalb eine interessante und leicht lesbare Gegenlektüre zum momentanen, die Digitalisierung verherrlichenden Mainstream und daher für Pädagogen im Sinne einer Perspektivenerweiterung empfehlenswert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de